

Statuten des Vereins

„AMICI DEI TEMPI“

Verein zur Förderung des Kammerorchesters I TEMPI

Art. 1 Name

Der Verein „amici dei tempi“ ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Vereinssitz ist Basel.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat das Ziel, dem Kammerorchester I TEMPI durch Fördermitgliedschaften und Spenden finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, die es für seine Arbeit (Organisation der Konzerte, Entschädigungen der Musiker usw.) braucht.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitglieder

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die das Kammerorchester mit ihrer Mitgliedschaft regelmässig finanziell unterstützen.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) Revisoren

Art. 5 Generalversammlung

Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt. Alle Mitglieder werden rechtzeitig dazu eingeladen. Die GV entscheidet namentlich über folgende Geschäfte:

- a) Sie wählt und bestätigt die Mitglieder des Vorstands, den Präsidenten und die Revisoren.
- b) Sie genehmigt einmal pro Jahr die Vereinsrechnung.
- c) Sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten.
- d) Sie legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand umfasst mindestens 3 Mitglieder. Er übernimmt die Funktionen von:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassier/erin

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Belangen. Er beruft die GV ein, bereitet die Geschäfte vor und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand hält einen engen Kontakt zum Orchester. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichtscheid zu.

Art. 7 Revisoren

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen einmal im Jahr die Rechnung des Vereins. Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 8 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen von Sponsoren und Gönnern
- c) Beiträge von Stiftungen
- d) Spenden von natürlichen und juristischen Personen

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt.

Sie betragen höchstens
CHF 40.- für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten
CHF 150.- für Einzelpersonen
CHF 250.- für Paare
CHF 800.- für Firmen.

Die Mitgliederkategorien und die zugehörigen Mitgliederbeiträge werden im Beitragsreglement umschrieben, das jeweils durch die GV genehmigt wird.

Art. 10 Haftung

Für die Verpflichtungen und Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei einem Austritt während des Vereinsjahrs wird der Mitgliedsbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

Art. 12 Statutenänderung

Änderungen der Statuten können von der GV mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch die GV mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die GV beschliesst über die Verwendung des Liquidationserlöses. Das Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden; es ist einer oder mehreren steuerbefreiten Institutionen mit ähnlichem Zweck zuzuführen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 03.03.2013 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Statutenänderung gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2014. Statutenänderung (Änderung Art. 13) gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 13.03.2015.

Basel, den 13. März 2015

Der Präsident:



Peter Ammann